



FAQ-Nummer – 01-004

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 1-15 Brandschutznorm

Ziffer, Absatz: 15
Thema: Kennzeichnung von Brandschutzprodukten
Beschlussdatum: 02.07.2015

Frage:

Gemäss **Norm Artikel 15** müssen Brandschutzprodukte gekennzeichnet sein, wenn sie gemäss Artikel 14, Abs. 3b eine VKF-Anerkennung benötigen und die Kennzeichnung verlangt ist.

Frage 1: Demzufolge müssen Brandschutzprodukte gemäss Artikel 14, Abs. 3a (d.h. Bauprodukte die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind) nicht gekennzeichnet werden. Ist das richtig verstanden?

Frage 2: Wo ist ersichtlich, welche Brandschutzprodukte mit VKF-Anerkennung gekennzeichnet werden müssen und welche nicht?

Frage 3: In der **Richtlinie 13-15 “Baustoffe und Bauteile”** wird die Kennzeichnung in Ziffer 4.2 geregelt. Es fällt auf, dass der Verweis auf den ganzen Artikel 4.1 Absatz 2 geht und nicht nur auf Artikel 4.1, Absatz 2b. Ist diese Abweichung zur Brandschutznorm gewollt? Was ist die Meinung dazu?

Antwort ABSV:

Zu Frage 1: Ja. Bauprodukte, welche von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind, müssen nicht mit einer zusätzlichen Kennzeichnung (z.B. VKF-Zeichen) versehen werden.

Zu Frage 2: In der Liste “Inverkehrbringen und Anwenden von Bauprodukten” (wird ab Juli im PRAEVER publiziert) wird eine evtl. notwendige Kennzeichnungspflicht aufgeführt.

Zu Frage 3: In Ziffer 4.2 ist der Hinweis (siehe Ziffer 5 “Weitere Bestimmungen”) aufgeführt. In den “Weiteren Bestimmungen” wird zu Ziffer 4.2 wiederum auf die Liste “Inverkehrbringen und Anwenden von Bauprodukten” verwiesen. Der Verweis 13-15 ist unpräzise, jedoch korrekt. In Ziffer 4.2 wird durch die Formulierung „wo für die Anwendung von Bauteilen und Baustoffen VKF-Anerkennungen erforderlich sind” nur auf Absatz 2b Bezug genommen, da für Bauprodukte gemäss Absatz 2a keine VKF-Anerkennungen erforderlich sind.

Erläuterung / Interpretation
FAQ öffentlich publiziert